

Zollrecht aktuell

Verbrauchssteuernovelle – Inkrafttreten der neuen Verbrauchsteuergesetze am 13. Februar 2023

Dezember 2022 (2)

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

bereits im Dezember 2019 wurde eine Neufassung der Verbrauchersteuer-System-Richtlinie 2008/118/EG auf EU-Ebene beschlossen. Die Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung) bringt u.a. wesentliche Änderungen im Zusammenhang mit dem Excise Movement and Control System (EMCS) mit sich. Hierüber informierten wir bereits in unserer Ausgabe „**Zollrecht aktuell April 2020 (2)**“.

Die Änderungen wurden insbesondere durch das zwischenzeitlich im Bundesgesetzblatt verkündete 7. und 8. Gesetz zur Änderung der Verbrauchsteuergesetze auf nationaler Ebene umgesetzt.

Ab dem 13. Februar 2023 ist das EMCS auch für innergemeinschaftliche Beförderungen von verbrauchsteuerpflichtigen Waren im verbrauchsteuerrechtlich freien Verkehr anwendbar. Einen kurzen Überblick über den Stand der anstehenden Änderungen möchten wir Ihnen in diesem Newsletter geben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Tervooren

Partner / Head Customs & International Trade

Inhalt

Änderungen der Verbrauchsteuergesetze	2
In Kürze.....	2
Hintergrund	2
Fazit	3
Service	4
Internet-EMCS-Anwendung – Neue Masterticketnummer.....	4
Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung.....	4
Newsletter „Strom- und Energiesteuer NEWS“	4
Hinweis SAP GTS	4
Über uns	5
Ihre Ansprechpartner	5
Redaktion.....	5
Bestellung	5

Änderungen der Verbrauchsteuergesetze

In Kürze

Die Änderungen der Verbrauchsteuergesetze zur Umsetzung der neugefassten Verbrauchsteuer-System-Richtlinie 2020/262 erfolgte durch das 7. und 8 Gesetz zur Änderung der Verbrauchsteuergesetze. Das Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen ist für den 1. Januar 2023 bzw. 13. Februar 2023 geplant.

Hintergrund

Die Umsetzung der Neufassung der Verbrauchsteuer-System-Richtlinie 2020/262 bringt u.a. wesentliche Änderungen im Hinblick auf die Anwendung des EMCS-Verfahrens mit sich. So ist ab dem 13. Februar 2023 auch die Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren im verbrauchsteuerrechtlich freien Verkehr über EMCS abzuwickeln.

Die Änderungen auf EU-Ebene waren von den Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2021 in den nationalen Verbrauchsteuergesetzen umzusetzen.

Anwendung des EMCS-Verfahrens auf die Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren im verbrauchsteuerrechtlich freien Verkehr

Die erfolgten Änderungen der Verbrauchsteuergesetze ändern nichts an dem Bestehen eines Verfahrens der Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung und der Beförderung von Waren im verbrauchsteuerrechtlich freien Verkehr; die Änderungen betreffen lediglich die Umstellung der für die Verfahrensabwicklung notwendigen Formalitäten für die Beförderung von Waren im verbrauchsteuerrechtlichen freien Verkehr. Ab dem 13. Februar 2023 sind zusätzlich die Beförderungen von Waren im verbrauchsteuerrechtlichen freien Verkehr zwischen zwei Mitgliedstaaten über das EMCS-Verfahren, wie es im Grundsatz bereits seit 2010 für die Beförderung im Steueraussetzungsverfahren vorgesehen ist, abzuwickeln. Hierfür wurden neue Verfahrensbeteiligte, der zertifizierte Versender und der zertifizierte Empfänger, geschaffen, die im Wesentlichen dem registrierten Versender bzw. dem registrierten Empfänger gleichen.

Um das EMCS-Verfahren für die Verbringung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren in andere Mitgliedstaaten der EU im verbrauchsteuerrechtlich freien Verkehr nutzen zu können, ist eine vorherige Zertifizierung als zertifizierter Versender respektive zertifizierter Empfänger erforderlich. Die Eröffnung eines EMCS-Verfahrens ersetzt die bisher erforderliche Anzeigepflicht bei Beförderungen oder Bezügen von verbrauchsteuerpflichtigen Waren im verbrauchsteuerrechtlich freien Verkehr.

Vor Beginn einer Beförderung ist zukünftig entweder über eine zertifizierte Teilnehmersoftware oder über die Internet-EMCS-Anwendung (IEA) ein elektronisches Verwaltungsdokument (e-VD) zu erstellen und zu übermitteln. Auf Empfängerseite ist nach Aufnahme der verbrauchsteuerpflichtigen Waren an einem zulässigen Bestimmungsort eine Eingangsmeldung abzugeben.

Die u.a. für die Anmeldung zur Zertifizierung als zertifizierter Versender oder zertifizierter Empfänger erforderlichen Formulare werden voraussichtlich zum 31.12.2022 veröffentlicht. Wie im Serviceteil unserer Ausgabe „**Zollrecht aktuell November 2022 (1)**“ mitgeteilt, werden die gesetzlichen Änderungen auf elektronischer Ebene durch das EMCS Release 2.5 umgesetzt und sollen im Rahmen einer „Soft Migration“ erfolgen. Insoweit hatten wir Sie informiert, dass die Internet-EMCS-Anwendung (IEA) seit dem **19. November 2022** ausschließlich über das Bürger- und Geschäftskundenportal (Zoll-Portal) erreichbar ist. Sollten Sie die IEA nutzen und sich bislang noch nicht im Zoll-Portal für die Dienstleistung „Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren“ registriert haben, empfehlen wir daher, dies zeitnah vorzunehmen. Die Vorgehensweise ist in der Teilnehmerinformation 2/22 beschrieben; diese können Sie über diesen [Link](#) in der aktuellen Fassung abrufen.

Übergangsregelung

Die normierte Übergangsregelung sieht vor, dass vor dem Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen in den Verbrauchsteuergesetzen zum 13. Februar 2023 begonnene Beförderungen bis zum 31. Dezember 2023 wie gewohnt und außerhalb von EMCS empfangen werden können. Ab dem 1. Januar 2024 ist jedoch auch für diese bis zum 12. Februar 2023 gestarteten Beförderungen ein Empfang der Waren nur noch unter Verwendung des EMCS-Verfahrens möglich.

Bereits jetzt ist bekannt, dass die z.B. Niederlande die Implementierung bis zum 13. Februar 2023 nicht realisieren können und diese zum jetzigen Zeitpunkt für den 01. Oktober 2023 angestrebt wird. An einer Übergangslösung arbeitet der niederländische Zoll derzeit.

Es droht diesbezüglich ein zweitweiser Flickenteppich in der EU mit der Folge, dass eventuell das bisher verwendete papierhafte Begleitdokument noch ein wenig länger zum Einsatz kommen dürfte.

Versandhandel

Die Neufassung der Verbrauchsteuer-System-Richtlinie 2020/262 sieht im Rahmen des Versandhandels die Benennung eines Steuervertreeters (vormals Beauftragten) in einem Empfangsmitgliedstaat nicht mehr als zwingende Voraussetzung an. Somit obliegt die Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Steuervertreeters im Ermessen der Mitgliedstaaten.

Für die Bundesrepublik Deutschland ist die Benennung eines Steuervertreeters ab dem 13. Februar 2023 möglich, jedoch nicht zwingend erforderlich.

Auch in Bezug auf den Versandhandel droht mithin eine unterschiedliche Handhabung in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten. So hat, nach derzeitigem Kenntnisstand, z.B. Tschechien den Steuervertreeters als notwendige Voraussetzung für den Versandhandel normiert.

Weitere Änderungen der Verbrauchsteuergesetze

Die Änderungsgesetze beinhalten über die voran dargestellten Änderungen zahlreiche weitere Änderungen. Bereits zum 01. Januar 2023 finden beispielsweise die reduzierten Biersteuerstaffelsätze aufgrund der Entfristung zum 31. Dezember 2022 dauerhaft Anwendung.

Weitere Änderungen durch das Siebte und Achte Gesetz zur Änderung der Verbrauchsteuergesetze ergeben sich für die Tabak-, Kaffee-, Schaumwein-, Bier- und Alkoholsteuer. Die Zollverwaltung hat diesbezüglich im Rahmen einer Fachmeldung Informationen zur Verfügung gestellt, die Sie über den nachfolgenden [Link](#) finden.

Fazit

Unternehmen, die Beförderungen von verbrauchsteuerpflichtigen Waren im verbrauchsteuerrechtlich freien Verkehr durchführen, müssen sich auf die ab dem 13. Februar 2023 geltende Rechtslage vorbereiten. Insbesondere ist eine Zertifizierung als zertifizierter Versender und/oder zertifizierter Empfänger, sobald die entsprechenden Formulare zur Zertifizierung auf den Internetseiten des deutschen Zolls zur Verfügung gestellt werden, vorzunehmen.

Vor Eröffnung einer Beförderung über EMCS ist es vor allem im Hinblick auf den unterschiedlichen Umsetzungsstand in den jeweiligen Mitgliedstaaten empfohlen, sicherzustellen, dass der Empfänger der verbrauchsteuerpflichtigen Waren bereits als zertifizierter Empfänger zertifiziert wurde. Ebenso ist im Rahmen des Versandhandels die Erforderlichkeit eines Steuervertreeters im Empfangsmitgliedstaat vorab in Erfahrung zu bringen.

Soweit Ihr Unternehmen mit Verbrauchsteuerwaren handelt, empfehlen wir Ihnen, die vorbenannten Änderungsgesetze im Hinblick auf die einschlägigen Vorschriften genau durchlesen und auf erforderliche Umsetzungshandlungen prüfen. Gern unterstützen wir Sie dabei!

Service

Internet-EMCS-Anwendung – Neue Masterticketnummer für das Ausfallverfahren

Die von der Generalzolldirektion am 07. Dezember 2022 herausgegebene Teilnehmerinformation EMCS 11/22 beinhaltet zusätzliche Hinweise zur Nutzung der Dienstleistung „Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren“ (Internet-EMCS-Anwendung (IEA) im Zoll-Portal.

Hiernach ist für eine Nutzung des sog. Ausfallverfahrens eine neue Masterticketnummer zu verwenden, sofern eine Registrierung zur Nutzung bis zum 31. Januar 2023 nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Das Gleiche gilt für den Fall, dass bestehende Erlaubnisse nicht im vorher angelegten Geschäftskonto hinterlegt sind.

Die Teilnehmerinformation können Sie über diesen [Link](#) abrufen.

Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung

In unserer Ausgabe „[Zollrecht aktuell Oktober 2022 \(1\)](#)“ informierten wir Sie über die geplante Änderung der Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und Stromsteuergesetz.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie darüber unterrichten, dass nunmehr die [Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung](#) am 13. Dezember 2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde. Hierin werden insbesondere im ersten Referenzenentwurf vorgesehene Aufnahme von besonderen Meldeschwellen für Landwirtschaft und Fischerei umgesetzt.

Newsletter „Strom- und Energiesteuer NEWS“

Sie interessieren sich generell für die Verbrauchsteuerthematik? Dann empfehlen wir Ihnen, unseren Newsletter „Strom- und Energiesteuer NEWS“ zu abonnieren. Dieser informiert Sie über aktuelle Entwicklungen im in- und ausländischen Strom- und Energiesteuerrecht.

Über diesen [Link](#) können Sie den Newsletter abonnieren.

Hinweis SAP GTS

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie sicherstellen, dass Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: [SAP GTS – einfach und günstig](#).

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Bestellung

Interessenten können unseren Newsletter Zollrecht aktuell **hier** bestellen.

(Bitte auf der PwC Internetseite ganz nach unten scrollen).

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Dezember 2022 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de